

## Studien zur Dorf- und Flurgeschichte (am Beispiel Safenau)

Von *FRITZ POSCH*

Wenn es gilt, einen verdienten Landeskundeforscher wie Professor Lamprecht durch einen Festschriftbeitrag zu ehren, ist es am nahe-  
liegenden, das Beispiel einer Siedlungsanalyse zu bringen, in welchem  
Forschungsgebiet dem Jubilar feinausgearbeitete Kabinettstücke flur-  
analytischer Untersuchungen gelungen sind. Es ist einleuchtend, daß  
solche mühevollen Untersuchungen für die allgemeine Geschichte nur  
wenig bedeuten, aber sie sind, abgesehen vom örtlichen Interesse, die  
wichtigsten Bausteine für die Siedlungsgeschichte, die Siedlungsgeogra-  
phie, die Volkskunde, die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Dorfes  
und vor allem für die Landesgeschichte und Landestopographie.

Gerade das Beispiel Safenau gibt eine Reihe von Problemen aufzu-  
lösen, die von methodischem Interesse sind. Wenn wir zuerst die Grund-  
herrschaftsgeschichte des Dorfes untersuchen, eröffnet schon ein Blick in  
das alte Grundbuch interessante Aspekte einer einmaligen herrschafts-  
geschichtlichen Situation. Es steht nämlich im Grundbuch der Herrschaft  
Burgau folgende „Vorerinnerung“: „Die Bauern und behausten Söllner  
im Amte Safenau dienen zur Herrschaft Feistritz und Burgau, so zwar,  
daß die Herrschaft Feistritz die Personalinstanz ist, sohin die Geschäfte  
im adeligen Richteramt ausübt und als Ortsgerichtsamthandelt. Ihr ge-  
bühren demnach die adeligen Richteramtstaxen, das Mortuar und die  
Taxen in Streitfällen, auch bezieht sie die Hälfte des Laudemiums.  
Dagegen aber sind alle Überlände, Grundstücke und die Mühle sub  
Urbar Nr. 78 zur Herrschaft Burgau allein dienstbar, wohin auch das  
ganze Laudemium abzuführen und die Schirmbrieftaxe zu entrichten ist.  
Da die Hofgründe und Söllnerwirtschaften nur zur Hälfte hierher dienst-  
bar sind, wird auch nur die Hälfte des Schätzungs- und Kaufwertes hier  
ausgesetzt. In der Beschreibung der Realität mit den Grundteilen wird  
das ganze Flächenmaß und so auch der ganze Reinertrag und die ganze  
Grundsteuer ausgesetzt, woraus sich die Hälfte dann von selbst ergibt<sup>1</sup>.“

Das wird auch bestätigt durch die Eintragungen bei den Leistungen  
der einzelnen Untertanen, wo jedesmal vermerkt ist, daß die eine Hälfte

<sup>1</sup> LA., Grundbuch, Neue Reihe, BG Hartberg, Nr. 3a.

des Grundes zur Herrschaft Feistritz, die andere Hälfte zur Herrschaft Burgau zinspflichtig ist. Weiter wird ausdrücklich vermerkt, daß bei jeder Besitzveränderung vom Kaufs- wie vom Schätzwert das zehnpromzentige Laudemium nach Landesgewohnheit zu entrichten ist, wovon die Hälfte die Herrschaft Feistritz, die andere Hälfte die Herrschaft Burgau erhält. Wie der Grundzins und das Laudemium war auch die Robot jedes Hofes zwischen beiden Herrschaften geteilt, worauf wir noch zurückkommen werden. Weiters wird vermerkt, daß die Urkunden bei Besitzveränderungen, Verlaßabhandlungen usw. die Herrschaft Feistritz aufnimmt, die auch die adeligen Richteramtstaxen und das Mortuar bezieht. „Sie ist demnach Personalinstanz, und die Herrschaft Burgau hat bloß das Recht zu intervenieren.“

Eine solche Art der Aufteilung eines Dorfes bzw. Amtes ist mir bisher noch nicht untergekommen. Das Dorf samt dem dazugehörigen Anteil an der heutigen Katastralgemeinde Hopfau (Mühle und Hof) und einem Holden in Schölbling kommt daher sowohl in den Urbaren der Herrschaft Feistritz wie in denen der Herrschaft Burgau als Amt Safenau mit jeweils dem halben Zins pro Untertan vor und ist auch in dieser Weise in den Theresianischen Katastern beider Herrschaften geführt. Da für die Herrschaft Burgau keine älteren urbarialen Aufzeichnungen vorhanden sind, besitzen wir ältere Belege nur von der Herrschaft Feistritz, und zwar die Stiftregister von 1731 bis 1734, 1688 bis 1699, 1632 bis 1652 und die Urbare von 1630 und 1577/78<sup>2</sup>. Außerdem besitzen wir von der Herrschaft Feistritz alle Herrschaftsprotokolle seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts<sup>3</sup>, so daß sich die Geschichte der einzelnen Höfe bis etwa in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurückverfolgen läßt. Aus den Urbaren und Stiftregistern geht hervor, daß auch in dieser Zeit von allen Höfen nur der halbe Zins an die Herrschaft Feistritz geleistet wurde, aus den Protokollen aber ist ersichtlich, daß die Urkunden von den Herrschaftsinhabern beider Herrschaften ausgingen. Auch bei der Richterwahl, die alle zwei Jahre vor oder nach Mariä Reinigung durchgeführt wurde, wurden die Dorfrichter von den Verwaltern beider Herrschaften vorgeschlagen, wenn auch die Herrschaft Feistritz den Vorzug hatte<sup>4</sup>. Die Teilung zwischen beiden Herrschaften ist auf Grund dieser Quellen daher bis zum ältesten Urbar von 1577 zurückzuverfolgen.

<sup>2</sup> LA., Archiv Lamberg, Schubert 291, Heft 138, 137, Schubert 290, Heft 136, Schubert 254, Heft 10 und 9.

<sup>3</sup> LA., Grundbuch, Alte Reihe, Nr. 6072 ff.

<sup>4</sup> Österreichische Weistümer, 10. Bd., Steirische Taidinge (Wien 1923), S. 166 f. LA., Grundbuch, Alte Reihe, Nr. 6074, fol. 373, Nr. 6076, fol. 394; siehe auch Archiv Lamberg, Schubert 253, Heft 4.

Sie reicht aber noch weiter zurück und ist bereits in der Gülterschätzung des Jahres 1542 bezeugt<sup>5</sup>. Damals veranlagte Matthias Feurer, Vikar zu Burgau, das Dorf Safenau, doch ist am Schluß vermerkt, daß die angeführten Behausungen samt den Gründen „in Teil“ sind mit dem Mindorfer zum Pfarrhof Feistritz und daß dem Vikar von Burgau nur der halbe Teil gehört. Im Jahre 1542 gehörten also die beiden Teile von Safenau noch nicht den Herrschaften Feistritz und Burgau, sondern den dortigen Pfarrern. Der Übergang von den Pfarrern bzw. Vikaren an die Herrschaften ist unschwer dadurch zu erklären, daß der Besitz dieser Pfarren in der Reformationszeit von den Herrschaften eingezogen wurde, bei Feistritz noch vor 1577. Für Burgau haben wir keinen Beleg, doch war 1542 der Inhaber der Herrschaft Burgau, Weikhart von Polheim, Vogtherr der Pfarre, der oder dessen Besitznachfolger die Pfarrgült an die Herrschaft gezogen haben dürfte.

Vor 1542 besitzen wir für Safenau erst wieder eine urkundliche Überlieferung aus dem Jahre 1400. In diesem Jahre bestätigte Hans der Froschel, Pfarrer zu St. Nikla zu Feistritz, daß die Brüder Jörg und Andrä die Reifensteiner 12 Pfund 19 Pfennig an seine Pfarrkirche im Schloß Feistritz für einen zweiten Priester gestiftet haben<sup>6</sup>. Das Stiftungsgut für diese tägliche Messe bestand hauptsächlich aus Holden zu Eichberg in der Pfarre Ilz, zu Hochenegg, Hartmannsdorf und Obgrün, die namentlich mit ihren Zinsen und Diensten angeführt sind, ferner aus 5½ Pfund Pfennig Ackerzins zu „Sefenaw“ in der Hartberger Pfarre und rechtem Zins daselbst 1 Pfund 1 Pfennig, ferner auf der Mühle zu Safenau 24 Wecht Getreide, halb Weizen und halb Korn für 10 Schilling Pfennig zu Michaeli und 3 Schilling Pfennig in Schölbling zu Martini.

Leider sind die Holden hier nicht aufgezählt, außerdem ist der Grundzins und der Überländzins verwechselt.

Dieser damals an die Pfarrkirche in Feistritz bei Ilz gewidmete Besitz mußte 1542 im Besitz des Pfarrers aufscheinen, doch hatten allen übrigen Besitz in diesem Jahr bereits die Mindorfer auf Feistritz wieder in ihrem Urbar<sup>7</sup>, nur das Safenauer Gut war zur Hälfte in der Hand des Pfarrers geblieben.

Es gilt nun die Frage zu klären, ob der in der Kaplaneistiftung von 1400 genannte Zins von insgesamt 8 Pfund 1 Schilling 1 Pfennig noch den ungeteilten Safenauer Besitz umfaßt oder bereits die Hälfte, was sich nur feststellen läßt, wenn man die Burgauer und Feistritzer Zins-

<sup>5</sup> LA., Gülterschätzungen, Band 4, Nr. 32.

<sup>6</sup> Urk. Orig. Pgt., LA., Nr. 4008 b.

<sup>7</sup> LA., Gülterschätzungen, Bd. 25, Nr. 346.

anteile vor der Theresianischen Rektifikation zusammenzählt. Wir erhalten hier für Feistritz eine Zinssumme von 4 Pfund 7 Schilling 4 Pfennig, die schon für das Urbar von 1577 bezeugt ist, und für Burgau samt den Überländern eine Zinssumme von 4 Pfund 1 Schilling 11 Pfennig, zusammen also 9 Pfund 15 Pfennig, als um 7 Schilling 14 Pfennig mehr als 1400. Dieser Mehrbetrag läßt sich aber leicht dadurch erklären, daß der Mühlenzins von Safenau von 10 Schilling auf 2 Gulden, das ist 16 Schilling, erhöht wurde, so daß unter Berücksichtigung dieser Tatsache der ursprüngliche Feistritzer Anteil auf 4 Pfund 1 Schilling 4 Pfennig, der Burgauer Anteil auf 4 Pfund 1 Schilling 11 Pfennig zu stehen kommt, so daß tatsächlich eine genaue Zweiteilung in Erscheinung tritt. Auch die spätere Gesamtsumme von 8 Pfund 2 Schilling 15 Pfennig entspricht nun fast genau dem Zins von 1400, denn es bleibt jetzt nur noch eine Differenz von 1 Schilling 14 Pfennig. Daraus ist nun eindeutig zu sehen, daß im Jahre 1400 das ganze spätere Amt Safenau an die Pfarre Feistritz gekommen ist und nicht die Hälfte, woraus folgt, daß die Zweiteilung unter die Pfarrer von Feistritz und Burgau also zwischen 1400 und 1542 erfolgt sein muß. Der Terminus ante quem verschiebt sich aber noch bis 1516, da hier im ältesten Gültbuch der Pfarrer von Burgau bereits mit jener Gült beansagt ist, die er noch später besitzt. Da wir aber keine urkundlichen Unterlagen besitzen, können wir nicht mehr sagen, warum die Hälfte des Amtes Safenau des Pfarrers von Feistritz nach 1400 und vor 1516 an den Vikar von Burgau gekommen ist. Am wahrscheinlichsten ist die Annahme, daß diese Transferierung des halben Amtes Safenau von der Pfarre Feistritz an das Vikariat Burgau anlässlich der Gründung des erstmals 1418 genannten Vikariates erfolgt ist, worüber aber keine Urkunde vorliegt.

Es handelt sich beim Amt Safenau also um einen durch Jahrhunderte gleichbleibenden Besitzkomplex, der, wenn auch zweigeteilt, das ganze Dorf Safenau samt Mühle, eine Hube in Schölbing und einen Hof und eine Mühle in der heutigen Katastralgemeinde Hopfau umfaßte, welche letzterer dem vom Safenau direkt anliegt, während die Hube in Schölbing, die schon 1400 und bis zur Theresianischen Rektifikation 3 Schilling diente, abgetrennt in einem benachbarten Dorf liegt. Wenn auch feststeht, daß die Brüder Jörg und Andrä die Reifensteiner diesen Besitz im Jahre 1400 innehatten, da sie ihn sonst nicht hätten widmen können, geht doch aus der Urkunde von 1400 nicht hervor, wie und von wem sie diesen Besitz erworben haben. Es handelt sich hier kaum um alten Reifensteiner Besitz, da dieses Geschlecht in der Hartberger Gegend nicht vorkommt, eher um ein Erbe, das wegen seiner Entlegenheit weggegeben wurde. Nur die Schölbingener Hube ist anscheinend schon

länger in Reifensteiner Hand, denn als im Jahre 1365 Ortel, der Sohn des Niklas Reifensteiner, seinem Vetter Ortolf verschiedenen Streubesitz verkaufte, war auch ein Lehen zu Schölbing bei Hartberg dabei, das damals allerdings 6 Schilling zinste<sup>8</sup>.

Das Dorf Safenau ist vorher nur ein einzigesmal genannt, und zwar im Adelsprädikat des Ritters Friedrich von Safenau, der als Zeuge in einer Urkunde des Jahres 1286 vorkommt<sup>9</sup>. Es ist nichts naheliegender als anzunehmen, daß das Safenauer Gut, das im Jahre 1400 in der Hand der Reifensteiner ist (außer der Schölbingener Hube), den Besitz Friedrichs von Safenau darstellt, der eben nach dem Aussterben des lokalen Rittergeschlechtes in andere Hände gekommen ist. Zwischen den Safenauern und den Reifensteinern läßt sich aber noch ein Zwischenglied einschalten, der Ritter Simon der Maulhart, der in einer Reihe von Urkunden von 1343 bis 1369 vorkommt, zum Teil als Zeuge, zum Teil als Siegler<sup>10</sup>. Aus zwei im Original erhaltenen Urkunden aber geht hervor, daß Maulhart in der Hartberger Pfarre begütert und Gefolgsmann der Herren von Emmerberg war, die damals im Safental südlich Hartberg als Grundherren bezeugt sind.

1360 stiftete der Ritter Simon der Maulhart mit 13 Pfund Geld einen dritten Priester bei der Pfarre Hartberg, der täglich in der Pfarrkirche auf dem St.-Margareten-Altar eine Messe halten mußte und für Maulhart, seine Frau, seine Erben und Vorfahren beten sollte<sup>11</sup>. Maulhart dürfte 1369 oder kurz vorher gestorben sein, am 1. November dieses Jahres hören wir bereits von einer Jahrtagsstiftung für ihn mit 4 Pfund alter Wiener zwischen St.-Michael- und St.-Martin-Tag mit Gütern zu Hopfau und Weinberg durch die Truchsessin Dietegen und Berthold von Emmerberg, die also diese Stiftung für ihren Ritter durchgeführt haben<sup>12</sup>. Wenn Maulhart als Emmerberger Gefolgsmann in der Pfarre Hartberg genannt ist, kann er nur mit dem Safenauer Besitz in Verbindung gebracht werden, der im Emmerberger Herrschaftsbereich gelegen ist, und er kann nur als Zwischenglied zwischen Friedrich von Safenau und den Reifensteinern eingereiht werden.

Die Emmerberger, die ihren Safentaler Besitz anscheinend von den Hopfauern übernommen haben<sup>13</sup>, haben diesen um die Mitte des 14. Jahrhunderts abgestoßen. 1352 stifteten Amelrich der Truchseß von Emmer-

<sup>8</sup> Urk. Orig. Pgt., LA., Nr. 2933a.

<sup>9</sup> LA., Urk. Nr. 1281.

<sup>10</sup> V. Brandl, Urkundenbuch der Familie Teuffenbach (Brünn 1876), Nr. 14 und 33, Urk. Orig. Pgt., LA., Nr. 2622a und 2641.

<sup>11</sup> Urk. Orig. Pgt., LA., Nr. 2766.

<sup>12</sup> Urk. Orig. Pgt., LA., Nr. 3066.

<sup>13</sup> F. Posch, Siedlungsgeschichte der Oststeiermark, MIÖG., 13. Ergänzungsband (1941), S. 571 ff.

berg und seine Hausfrau Katharina zwei Huben zu Wenireith, zwei zu Hopfau und zwei zu Weinberg mit einem Zins von je 45 Pfennig zu Georgi, ferner eine Wiese mit 30 Pfennig Zins für einen ewigen Jahrtag in Vorau, besonders für die Krumbacher<sup>14</sup>. Während diese Emmerberger Stiftung direkt Vorau gewidmet war, scheint auch die Meßstiftung Maulharts, die für einen dritten Priester in Hartberg bestimmt war, falls sie überhaupt durchgeführt wurde, schließlich an Vorau gekommen zu sein, denn es ist in Hartberg später weder ein dritter Gesellpriester noch irgendein Besitz aus dem Emmerberger Bereich in der Hartberger Pfarrgült nachweisbar. Auch die 4 Pfund, die die Emmerberger für einen Jahrestag für Simon Maulhart mit Gütern in Hopfau und Weinberg in Hartberg stifteten, scheinen schließlich an Vorau gekommen zu sein, da diese beiden Dörfer ebenso wie Wenireith später zur Gänze im Besitz des Stiftes waren. Da der Brand der Prälatur des Stiftes im Jahre 1385 vermutlich gerade die neueren Urkundenbestände vernichtet haben dürfte, fehlen von 1357 bis zu dieser Zeit alle Urkunden über die Erwerbungen des Stiftes, und auch das Chronicon Vorawiense bringt daher über diese Zeit keine Besitzerwerbungen<sup>15</sup>. Fest steht jedenfalls, daß aller unmittelbarer Emmerberger Besitz im Safental, nämlich die Dörfer Wenireith, Weinberg und Hopfau, schließlich dem Stift Vorau gehörte, das ihn 1429 dem neuen Benefiziaten in Maria Lebing tauschweise abtrat<sup>16</sup>. Ausgenommen von diesen Vergabungen war ohne Zweifel der Besitz des Ritters Simon Maulhart, der später in der Hand der Reifensteiner begegnet.

Es erhebt sich nun die Frage, wo der Rittersitz des Friedrich von Safenau bzw. Simon Maulhart stand. Ich habe mich schon damit beschäftigt und als Ansitz den im vorigen Jahrhundert in vier Kleinwirtschaften zerschlagenen Hof oberhalb der Mühle von Hopfau, der zum Feistritz-Burgauer Amt Safenau gehörte und schon 1400 in diesem Amt inbegriffen gewesen sein muß, als Restgut des Gutshofes Hopfau und als Sitz der Ritter von Safenau angesehen<sup>17</sup>. Da nun aber im Dorf Safenau selbst ein alter Rittersitz festgestellt werden konnte, dürfte der Ansitz der Ritter von Safenau hier zu suchen sein, wenn es auch weiter-

<sup>14</sup> Stiftsarchiv Vorau, Handschr. 81, Nr. 47.

<sup>15</sup> A. J. C a e s a r, Annales ducatus Styriae, 3. Bd., S. 291.

<sup>16</sup> Pfarrarchiv Hartberg, Kopialbuch der Pfarre Hartberg, fol. 123 ff.

<sup>17</sup> F. P o s c h, Oststeirische Ritterhöfe, Mitteilungen des Steir. Burgenvereins, 6. Jg. (1956), S. 4 f. Ders., Burgen im Safental, Mitteilungen des Steir. Burgenvereins, 8. Jg. (1959), S. 16 f. Der Hof und die Mühle in Hopfau waren zuletzt im Besitz der Eheleute Andreas und Anna Winkler, wurden aber nach der zweiten Scheidung der Ehe 1827 aufgeteilt und vorläufig auf drei Jahre verpachtet. Das war der Beginn des Zerfalls und der Auflösung dieses alten Herrschaftssitzes. (LA., Archiv Lamberg, Schubert 319, Heft 75, Sequestration Winkler.)

hin wahrscheinlich ist, daß Simon der Maulhart auf dem Hopfauer Gut gesessen ist. Der ursprüngliche, große Gutshof der Hadwig von Hohenberg befand sich wahrscheinlich an der Stelle des heutigen Weilers Hopfau (1170 Hofuwe) und wurde wohl schon sehr früh in die späteren sechs bis sieben Huben zerschlagen. Wahrscheinlich saßen die 1170 genannten Hopfauer schon auf dem Hof oberhalb der Mühle, der nach dem Tode des Simon Maulhart in Holdenhand gekommen sein dürfte. Weder dieser Ansitz noch die Mühle werden 1400 gesondert angeführt, waren also damals ohne Zweifel bereits Rustikalgut; 1542 haben wir die älteste Nennung eines Besitzers von Hof und Mühle, nämlich Hans Paschmüllner<sup>18</sup>.

Der Ritterhof in Safenau selbst, auf dem wohl Friedrich von Safenau 1286 gesessen ist, muß schon sehr früh in zwei Bauernhöfe aufgeteilt worden sein, wahrscheinlich schon nach dem Aussterben des Geschlechtes der Safenauer. Es ist dies der heutige Hof Safenau Nr. 11 (Nöhrer), wo sich nach Aussage des derzeitigen Besitzers noch bis etwa zur Jahrhundertwende ein drei Stock hoher Ritterturm befand, dessen unteres Gewölbe noch heute erhalten ist. Dieser Hof und der Nachbarhof Nr. 12 (Lang) besitzen insofern noch eine Sonderstellung im Dorf, als ihre meisten Gründe nicht in den einzelnen Feldern mit den Gründen der übrigen Bauern vermengt sind, sondern für sich gesondert liegen, so daß auch daraus hervorgeht, daß sie einmal gemeinsam einem größeren Besitz zugehörten<sup>19</sup>. Es sind dies außer den hofanschließenden Parzellen Nr. 10, 11, 644 und 645 noch die Ackerparzellen Nr. 30, 31 und 656 bis 661 in einem Block, weiters die Parzellen Nr. 124 bis 139 in einem zweiten Block, die Parzellen Nr. 202, 233, 234 und 237 in einem dritten Block, ferner die Wiesenparzellen Nr. 558 und 567 in einem vierten und die Wiesenparzellen Nr. 265 und 266 in einem fünften Block. Wenn die Aufteilung des Ritterhofes auch hauptsächlich diesen beiden Bauernhöfen zugute gekommen ist, die zur Gänze daraus stammen, scheinen doch verschiedene Ackergründe gelegentlich der Aufteilung auch an andere Holden des Dorfes gekommen zu sein, wie die vielen kleinen Ackeranteile am zweiten Block beweisen (Parzelle Nr. 106 bis 120, 123, 140 bis 148, 96 bis 102, 104 und 105). Aus der Aufteilung des Rittergutes gingen aber nicht nur die zwei Bauernhöfe hervor und erhielten zahlreiche andere Bauern Kleinanteile, sondern es blieb ein Restgut im zweiten Block bei der Mühle unaufgeteilt, das zusammen mit der Mühle in Hinkunft ebenfalls in bäuerlicher Hand blieb (Parz. Nr. 93 bis 95,

<sup>18</sup> LA., Gülterschätzungen, Band 4, Nr. 32.

<sup>19</sup> Darauf machte mich meine Nichte, Frau Josefa Nöhrer, Jungbäurin auf dem Nöhrerhof, aufmerksam.

102, 120 bis 122). Diese Mühle ist schon 1400 genannt und zinste damals 24 Wecht Getreide, halb Weizen und halb Korn für 10 Schilling, später ist für die Mühle stets ein Zins von 2 Gulden genannt, während das kleine Restgut später als halber Hof mit einem Zins von je 21 Pfennig an die Herrschaften Feistritz und Burgau vorkommt.

Besonders groß erweist sich aber der erste Block, der bezeichnenderweise den Flurnamen Hofluß führt, also Luß des Hofes (= Los des Ritterhofes), da hier über die Anteile der beiden Bauernhöfe hinaus noch zahlreiche weitere Felder als Überlände aus dem Hofgut ausgegeben wurden (Parz. Nr. 621, 622, 651 bis 655, 662 bis 667, 33), darunter der große noch dominikale Feldblock der Herrschaft Hartberg (Nr. 653 bis 655), der den einzigen dominikalen Rest des alten Safenauer Ritterhofes bildet.

Wenn wir uns also die beiden beweisenden Tatsachen vor Augen halten, einerseits den noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts vorhandenen Ritterturm, andererseits den noch gut rekonstruierbaren Besitz des Ritterhofes samt der Mühle, besteht wohl kaum ein Zweifel, daß der Anstz der Ritter von Safenau im Dorf Safenau selbst gewesen ist, aber schon sehr früh, vermutlich bereits nach dem Aussterben der Safenauer, bis auf den dominikalen Rest in bäuerlichen Besitz aufgeteilt wurde. Es ist nur erstaunlich, daß der noch bis etwa 1900 bestehende Ritterturm in den seit etwa 1600 vorhandenen Inventaren des Hofes Nr. 11 nie erwähnt wird. Nach der genauen Feststellung des Rittersitzes der Safenauer läßt sich auch folgern, daß das Dorf von den Rittern von Safenau im Auftrag ihrer Herren, der Hopfauer oder vielleicht schon der Emmerberger, vermutlich im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts gegründet wurde, da der Besitzanteil des lokalen Rittergeschlechtes bereits in die Gründungsanlage miteingeplant erscheint.

Nach der Feststellung und Herauslösung des Rittergutes aus der Dorfllur ist es nun auch möglich, die Uranlage des Dorfes zu rekonstruieren. Bereits im ältesten Urbar der Herrschaft Feistritz von 1577 und in allen folgenden bis zur Theresianischen Rektifikation zinsen im Dorfe Safenau außer der Mühle und dem dazugehörigen halben Hof elf Holden von elf Höfen je 1 Schilling 11 Pfennig und zwei von je zwei halben Höfen 21 Pfennig an die Herrschaft Feistritz und ebensoviel an die Herrschaft Burgau, so daß sich elf Grundzinse von 2 Schilling 22 Pfennig und zwei Zinse von 1 Schilling 12 Pfennig ergeben. Darin sind aber die aus dem Rittergut hervorgegangenen zwei Bauern inbegriffen. Da diese den gleichen Zins wie die übrigen Holden zinsen, dürfen wir wohl annehmen, daß diese Regelung auf die Zeit der Auflösung des Rittergutes zurückgeht, also wohl nach dem Aussterben der

Safenauer um 1300 erfolgt sein dürfte. Daraus können wir schließen, daß in der ältesten Anlage des Dorfes, nach Abzug der aus dem Rittergut hervorgegangenen beiden Höfe und des halben Hofes bei der Mühle neun ganze und zwei halbe Höfe vorhanden waren, welche letztere aber nicht durch Teilung entstanden sein können, da sie nicht benachbart sind. Dieser Elfzahl entsprechen noch die elf Ackerparzellen im sogenannten Haidenfeld oder großen Haidenfeld im Josephinischen Kataster (im Franz. Kataster Parz. Nr. 305 bis 338), die elf Parzellen im Feld „in Grund“ (im Franz. Kataster Parz. Nr. 282 bis 287 und Parz. Nr. 209 bis 232 mit eingeschobenen Queräckern), während das dritte große Feld „hinter der Au“ bereits in 17 bzw. 19 Ackeranteile untergeteilt erscheint (Franz. Kataster Parz. Nr. 149 bis 199). Die hofanschließenden Ackerstreifen werden Pointäcker genannt, die sich in ähnlicher Weise außerhalb der Ortsflur nach Süden fortsetzen und hier Abseitenäcker genannt werden. Man könnte den Eindruck haben, daß die Dorfzeile ursprünglich bis ans Ende dieser Abseitenäcker gereicht habe, doch ist dies kaum der Fall, da in der Zeit vor der Aufteilung des Gutshofes kaum Verödungen vorgekommen sind. Es handelt sich hier wohl um eine sehr frühe Aufteilung von Gemeindeflur.

Wir haben als wesentliches Ergebnis dieser flur- und ortsanalytischen Untersuchung also die Herausarbeitung der Flur des örtlichen Gutshofes, der ursprünglichen Flur des Dorfes und der ursprünglichen Ortsanlage zu buchen, einer einzeiligen Straßendorfanlage mit neun ganzen und zwei halben Höfen, von denen drei und ein halber Hof oberhalb des Rittersitzes, sechs und ein halber Hof unterhalb des Rittersitzes gelegen sind. Mit der Aufteilung des Rittergutes in zwei Bauernhöfe und der Weggabe anderer Gründe dieses Hofes an andere Holden oder als Überlände wurde das Dorf vermutlich um 1300 neu organisiert und blieb im wesentlichen in dieser Form bis zur Grundentlastung erhalten.

Ein wesentliches Element in der Dorfentwicklung spielte außer dem mittelalterlichen Gutsbesitz und dem bäuerlichen Besitz die Allmende, bei uns durchwegs Gemeinde oder Gmein genannt, der gemeinsame Besitz der Bauernschaft, meist Wald und Weide, der aber ebenfalls untertänig war. Die Allmende war seit der Gründung des Ortes durch viele Jahrhunderte der Bodenspender für die Bauern, sei es in Form vereinzelter Beunden oder durch Privatisierung des Gemeindegutes in gemeinsamer Aufteilung. Die Vielzahl der Lüsse, die sich neben den ursprünglichen drei Feldblöcken gebildet haben, ist zum erstenmal aus dem Josephinischen Kataster ersichtlich. Außer den schon genannten Feldern und dem sogenannten Ortsplatz sind hier

folgende Riede angeführt: Heilingwiesen, Weiterwiesen, Reiterwiesen, Thorwiesen, Langwiesen, Bachwiesen, Neumahdwiesen, Peheimwiesen, Haselwiesen, Gmooswiesen (mit Brickelwiesen und Linsgartenwiesen), Tiergartenfeld, Langenluß (= Wald), Grassigholz (= Wald), Kleinhaidenfeld, in der Weingärtel, Unterweingartacker, Brunnacker, Mühlacker und Breitenacker, Eggacker (= Teilgründe der beiden Bauernhöfe aus dem Ritterhof), Mühlacker und Rosengrabenacker, Buchgrabenacker, Straßacker, Kühneckacker, Neuacker, Reinhalfeld, Breitenacker. Wohl fast alle diese Gründe stammen aus der Gemeinde, was schon daraus hervorgeht, daß sie 1822 meist noch mitten im Gemeindeland liegen oder an Gemeindeland angrenzen. Der Baukurs auf allen Feldern von Safenau war damals bereits vierjährig ohne Brache mit folgender Fruchtfolge: Weizen, Korn, Gerste, Hafer.

Die Gemeindegründe standen für die Weide des Viehs zur Verfügung, das Holzhäuschen des Gemeindehalters stand mitten auf der Allmende (Bauparzelle Nr. 27). Darüber hinaus hatten die Safenauer die Berechtigung der Viehweide auf der Neuberger Hofwiese, der Neuberger Benefiziatenwiese, auf der Hartberger Spitalwiese und auf der Maria-Lebinger-Lichtwiese, wohin sie im Frühling und Herbst ihre Pferde und ihr Rindvieh treiben durften, was ihnen 1676 aber verboten wurde. Den Safenauern gelang es aber anscheinend, ihre Weiderechte zu behalten, doch mußten sie 1741 die Hälfte der „Bluemsuech“ den Hartbergern abtreten, die dann auch die Abtretung der anderen Hälfte anstrebten<sup>20</sup>. Der Streit endete mit einem Vergleich zwischen der Bürgerschaft von Hartberg und der Gemein oder Dorfschaft von Safenau im Jahre 1742, der jedem der beiden Streitparteien die Hälfte der Weiderechte garantierte<sup>21</sup>.

Die Weidegründe der Gemeineweide wurden fortlaufend aufgeteilt, besonders seit den Hutweideverteilungspatenten der Kaiserin Maria Theresia, doch besitzen wir über Safenau keine älteren urkundlichen Belege. Nach dem Franziszeischen Kataster von 1823 waren noch zahlreiche Gemeindegründe unaufgeteilt, und die damals bereits vorhandenen „Gemeindekeuschler“ hatten noch keine Eigentumsanteile an der Gemeindeflur erhalten. Auch die Schmiede, die auf der Allmende stand, war noch ohne Grundbesitz (Bau-Parz. Nr. 15). Die Gemeindekeuschler, die auf der Gemeindeflur seßhaft waren, wurden von der Gemeinde, das heißt den Bauern, dort angesetzt und angestiftet und hatten von Haus aus keinen gesetzlichen Anspruch auf die Gemeindegründe. Dennoch haben die Bauern diesen Gemeindekeuschlern bei der Hutweidenaufteilung des Jahres 1824 (Vertrag vom 24. April) freiwillig Gemeinde-

hutweidenanteile überlassen. Die Bauern haben sich in diesem Vertrag aber die Weiterzahlung jenes Haltegeldes zur Gemeindegasse ausbedungen, welches die Keuschler „seit undenklichen Zeiten“ dafür bezahlen mußten, damit sie auf der den Bauern gehörenden Hutweide ihr Vieh weiden durften. Zugleich haben sie auf weitere Anteile an der Gemeineweide verzichtet. Noch vor Abschluß des Vertrages jedoch haben die Keuschler eigenmächtig diese Gemeindegasseanteile sich zur alleinigen Benützung aneignen wollen und sie eingefriedet, doch die Bauern hatten ihnen diese Einfriedungen wieder weggerissen. Die Keuschler hatten keinen Anspruch auf Gemeindegründe, sie durften ihr Vieh nur gegen Bezahlung des Haltegeldes darauf weiden. Sie waren nicht einmal rustikal, sondern nur den Bauern stiftspflichtige, auf der den Bauern gehörenden Gemeineweide seßhafte Keuschler. Auch an den Gemeindegassen hatten sie kein Recht, auch kein Holzbezugsrecht. Im Jahre 1833 erfolgte durch die Bezirksobrigkeit Hartberg auf Ansuchen eines Bauern eine weitere Aufteilung von Gemeindegründen unter die Bauern, doch erhielten die Keuschler keine Anteile. Die letzte Aufteilung erfolgte im Jahre 1863<sup>22</sup>, so daß weiterhin nur wenige Gründe mit der Haarstube unaufgeteilt blieben und zu je  $\frac{1}{14}$  im Grundbuch den Stammrealitäten zugeschrieben wurden. 1844 hatten die Keuschler um eine neuerliche Verteilung von Gemeindegründen angesucht, waren aber abgewiesen worden, weil sie keine Rustikalkeuschler waren und weil sie im Vertrag von 1824 auf jeden weiteren Anteil an den Gemeindegründen verzichtet hatten. Da die Keuschler dagegen beim Kreisamt Einspruch erhoben hatten, wurde im Herbst dieses Jahres eine kreisämtliche Kommission in Safenau angeordnet, die zwei Tage dauerte, doch hatten sie auch hier den kürzeren gezogen und waren 1845 endgültig abgewiesen worden.

Bei dieser Gelegenheit machte man sich auch Gedanken über die Herkunft der sieben Keuschler und sah alle einschlägigen Bücher durch. Im Rektifikationsurbar fand man noch keine Keuschler eingetragen. Im Grundbuch kamen sie erst später vor, die erste Erwähnung ist ein Verweis auf das Inventar nach Jakob Höfler von 1799. In den Veränderungsprotokollen fanden sich folgende älteste Eintragungen: Für die Keusche des Michael Gschiel das Inventar nach Elisabeth Lebold von 1791, für die Keusche des Michael Peinsipp das Inventar nach Barbara Spitzer von 1780, für die Keusche des Johann Stranzl das Inventar nach Elisabeth Höfler von 1792, für die Keusche des Johann Peinsipp das Inventar nach Michael Gruber von 1775, für die Keusche des

<sup>20</sup> LA., Archiv Lamberg, Schubert 324, Heft 93.

<sup>21</sup> LA., Stadtarchiv Hartberg, Schubert 62, Heft 699.

<sup>22</sup> LA., Grundbuch der Herrschaft Feistritz, Neue Reihe, BG Hartberg, Nr. 29.

Josef Moog das Inventar nach Josef Fuchs von 1818, in welchem aber das Inventar nach Matthias Fuchs von 1773 angeführt ist, für die Keusche des Johann Winkler der Kaufschluß zwischen Josef Aschmüller und Anton Geißler von 1786 und für die Keusche des Josef Schalk das Inventar nach Josef Kröpfl von 1799. Da sich beim Kaufschluß von 1786, durch welchen Anton Geißler seine Keuschlerwirtschaft schuldenhalber verkaufte, noch die Schuldenzahlungsanweisung fand, in der es hieß, was der alten Witwe Maria Geißler laut dem von der Gemeinde unter dem 7. Jänner 1771 errichteten Inventar zustehe, schloß der Verwalter Heschl der Herrschaft Feistritz, daß früher die Gemeinde Safenau bei den dortigen Keuschlern selbst die Jurisdiktionseinschreitungen vorgenommen habe und daß sich deshalb hierüber bei der Herrschaft keine älteren Urkunden vorfinden. Auf allen diesen Keuschen, die durchwegs auf der Gemein erbaut waren, lastete daher eine Stift zur Gemeindekasse und keine Abgabe zur Herrschaft, weshalb bei Besitzveränderungen immer nur der Richter und die Geschworenen des Dorfes Safenau die Funktionen vornahmen, nämlich inventierten, schätzten und das Erbvermögen verteilten, und die neuen Besitzer an die Herrschaften Burgau und Feistritz nur das zehnprozentige Laudemium entrichteten. Der Verwalter Heschl vermutete, daß einzelne Bauern des Dorfes nach und nach gewissen Individuen erlaubten, auf bestimmten zu den Hubgründen der Bauern gehörigen Anteilen sich Keuschen zu erbauen, um hiedurch Tagwerksleute zur Bearbeitung ihrer großen Bauerngründe zu erhalten. Deshalb würden die Keuschler zu Safenau von den dortigen Bauern und der Umgebung noch bis zum heutigen Tag nicht Keuschler, sondern Tagwerker genannt, deshalb hätten sie auch von ihren Häusern der Gemeinde eine jährliche „massige“ Stift und eine solche oder einen Naturaldienst zu ihren Grundherrschaften nicht zu entrichten. Wenn der Verwalter meint, einzelne Bauern hätten aus ihren Hubgründen den Tagelöhnern diese Gründe zugeteilt, irrt er sich aber und widerspricht sich selbst, da er bisher stets den Standpunkt vertrat, daß die Keuschen auf der Gemeinde angesetzt wurden, was ja auch durch den Zins an die Gemeinde und durch den Franziszeischen Kataster bewiesen wird<sup>23</sup>. Rustikal- und Überländkeuschler sind in dieser Zeit in Safenau noch nicht nachweisbar.

Den Josephinischen Kataster hat der Verwalter nicht als Beweis herangezogen, auch den Franziszeischen hat er unberücksichtigt gelassen. Während aus ersterem die Herausfindung der Gemeindekeuschen nur schwer möglich ist, ist die Lage der sieben Keuschen auf der Gemeinde

<sup>23</sup> LA., Archiv Lamberg, Schubert 324, Heft 94.

im Franziszeischen Kataster gut ersichtlich. Es handelt sich um die Bauparzellen Nr. 1, Haus Nr. 25 (1822 Haus Nr. 27, Michael Peinsipp, heute Jagerhofer), Nr. 2, Haus Nr. 3 (1822 Lorenz Schwarz, Haus Nr. 3, heute Winkler), Nr. 3, Haus Nr. 24 (1822 Josef Moog, Haus Nr. 26, heute Oswald), Nr. 4, Haus Nr. 23 (1822 Haus Nr. 25, Anna Sommer, heute Schantl), Nr. 5, Haus Nr. 22 (1822 Josef Peinsipp, Haus Nr. 24, heute Müllner), Nr. 23, Haus Nr. 4 (1822 Josef Peinsipp, Haus Nr. 4, heute Teubl) und Nr. 24, Haus Nr. 2 (1822 Josef Aschmüller, Haus Nr. 3, heute Johann Lang). Von diesen Keuschen lagen 1822 alle noch ohne Grund auf der Gemeinde, nur Haus Nr. 22 hatte den Hausplatz bereits als Privatparzelle. Diese Keuschen sind auch alle bereits im Grundbuch eingetragen.

Wenn die Keuschler urkundlich auch erst sehr spät faßbar sind, da sie in den Herrschaftsbüchern nicht aufscheinen und direkt zur Bauernschaft in einem Zinsverhältnis standen, reicht ihre Entstehung, die eine sukzessive war, doch noch weiter zurück, zumindest ins 17. Jahrhundert, denn als nach den Zerstörungen durch die Kuruzzen 1712 eine Kommission den Zustand aufnahm, gab es in Safenau außer den 15 Bauern (wohl mit dem anschließenden Hopfauer Hof) bereits fünf Keuschler<sup>24</sup>, so daß nur zwei Gemeindekeuschler im 18. Jahrhundert angesetzt wurden und fünf wohl bereits ins 17. Jahrhundert zurückreichen dürften<sup>25</sup>.

Das Ergebnis der Rekonstruktion von Safenau sieht also folgendermaßen aus: Wir müssen unterscheiden zwischen dem Amt und dem Dorf Safenau. Während das Amt Safenau nach den Feistritzer urbarialen Quellen mit dem Hof in Hopfau und dem in Schölbling 17 Holden umfaßte, hatte das Dorf nur 15, wenn die Mühle und der dazugehörige halbe Hof gesondert angeführt werden, und nur 14, wenn dies nicht der Fall war, da Mühle und Grund, der Rest des Rittergutes, in einer Hand waren. Das Dorf umfaßte im übrigen elf ganze und zwei halbe Höfe, es waren insgesamt also 14 Besitzer (Haus Nr. 1, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21), die auch im neuen Grundbuch als Eigentümer der Gemeindehaarstube und der Gemeindeweide eingetragen sind, woran sie je ein Viertel Anteil hatten. Das blieb so durch Jahrhunderte, bis im 17. und 18. Jahrhundert die sieben Gemeindekeuschler dazukamen, die von der Bauernschaft auf der Allmende angesetzt wurden. Diese 21 Besitzer kommen auch im Franziszeischen Kataster von 1822 vor, dazu noch das Halterhaus und die Schmiede, beide auf der

<sup>24</sup> LA., Landschaftliches Archiv, Volkswirtschaft, Kuruzzenschäden.

<sup>25</sup> Siehe auch F. Posch, Die rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen der neuzeitlichen bäuerlichen Siedlung und die Entstehung des Kleinbauerntums, Veröffentlichungen des Verbandes österreichischer Geschichtsvereine, Bd. 4 (1954), S. 71 ff.

Gemeinde liegend, und drei zu den Häusern gehörige Kellerstöckl, die auch bereits im Josephinischen Kataster genannt sind. Dazu ist im 19. Jahrhundert nur noch ein Überländkeuschler auf dem Ried Reittal neu dazugekommen (Haus Nr. 27, Bauparzelle Nr. 30, Aloisia Haindl, früher Osterider).

Die Aufteilung des Dorfes bzw. jedes Bauern des Dorfes unter die Herrschaften Feistritz und Burgau wirkte sich natürlich auch auf die Robotleistungen aus, da jede Herrschaft die Robot jedes Bauern beanspruchte, weshalb auch hier eine Teilung erfolgen mußte. Da das Dorf im Bereiche der gutsherrschaftlichen Entwicklung der Grundherrschaft lag, nahm es natürlich daran teil, doch besitzen wir bis ins 18. Jahrhundert kaum Nachrichten über die Robotleistungen. Einzig in der Urkunde von 1400 wird angeführt, daß die Holden den Reifensteinern und ihren Besitznachfolgern als Vogtherren und Kirchenlehensherren jährlich so viel Pflüge zum Bauen pflichtig und verbunden sind, als ihnen und ihren Nachkommen halb zur Korn- und halb zur Hafersaat nötig sind<sup>26</sup>. Daraus ist ersichtlich, daß die Robot schon damals ungemessen war. Diese Robot wurde später wie auch bei allen umliegenden Herrschaften bis zur täglichen Robot gesteigert. Die Aufteilung dieser täglichen Robot auf beide Herrschaften war so geregelt, daß die Safenauer 14 Tage zur Herrschaft Burgau und 14 Tage zur Herrschaft Feistritz roboten gingen. Am 1. Mai 1743 hob der Inhaber der Herrschaft Burgau, Ernst Siegmund Graf zu Trautmannsdorf, die Naturalrobot nach Burgau auf und schloß mit den Untertanen folgenden Vertrag: Die Safenauer Untertanen sind vom 1. Mai 1743 bis 1. Mai 1749, also für sechs Jahre, von der Naturalrobot befreit, wofür sich die ganze Gemeinde verpflichtet, jährlich am 1. Mai im voraus von jedem Hof sechs Gulden in Geld zu bezahlen. Wenn sie die Herrschaft braucht, müssen sie jedoch alljährlich einen Tag zum Fischen schicken. Aus einer anderen Eintragung im Theresianischen Kataster der Herrschaft Burgau geht hervor, daß die bevollmächtigten Deputierten von Safenau, an der Spitze der Dorfrichter Johann Jagerhofer, am 14. November 1784 aus sagten, sie hätten, bevor die Robot in Geld abgelöst wurde, von Georgi bis Martini zu beiden Herrschaften jeder drei Tage in der Woche mit der Hand roboten müssen, so daß sie eine Woche nach Feistritz, die andere nach Burgau in die Robot gegangen seien. Da sie aber so weit zur Robot zu gehen hatten, nämlich viereinhalb Stunden zu jeder Herrschaft, sei die Naturalrobot 1742 (!) bei beiden Herrschaften durch eine Ablösungssumme von 100 Gulden abgelöst worden, wovon aber die

Herrschaft Burgau beim letzten Abschluß des Kontraktes ihnen zehu Gulden nachgelassen habe. Diese alte Robotschuldigkeit bestünde ihres Wissens schon über 94 Jahre. Auf die Frage, wieviel jeder vorher habe roboten müssen, antworteten sie, daß die zwölf ganzen Bauern jeder vorher 84 Tage habe roboten müssen, zusammen also 1008 Tage, während die drei halben Bauern, von denen jeder die Hälfte, also 42 Tage im Jahr zu leisten hatte, insgesamt 126 Tage zur Robot gegangen seien. Die gesamte Robot der Safenauer machte also vorher 1134 Tage aus, womit natürlich das ganze Amt gemeint ist. Da aber nur 270 (!) Tage bisher rektifiziert waren, ließ die Herrschaft Burgau nachträglich 864 Tage in die Veranschlagung nehmen.

Wenn wir aber in den Theresianischen Kataster der Herrschaft Burgau Einblick nehmen, finden wir hier 260 Tage rektifiziert. Jeder ganze Bauer war hier mit 20 Tagen Robot eingetragen, jeder halbe mit zehn Tagen. Dazu ist später der Vermerk hinzugefügt, daß laut des unter dem 9. April 1785 vom hohen Gubernium genehmigten Vertrages die Untertanen dieses Amtes Safenau von Georgi bis Martini bei den Herrschaften Burgau und Feistritz wöchentlich drei Tage mit der Hand zu roboten haben, daher die Herrschaft Burgau wöchentlich eineinhalb Tage partizipiert, was von 28 Wochen für zwölf ganze Bauern 504 Tage, für drei halbe Bauern hingegen 63 Tage, somit zusammen 567 Tage beträgt. Da nun hievon nur 260 Tage veranschlagt sind, sind 307 Tage nachzutragen und kommen auf jeden der zwölf ganzen Bauern über die vorhin veranschlagten 20 Tage noch 22 Tage, somit zusammen 42 Tage, auf die drei halben Bauern aber über die vorhin veranschlagten zehn Tage noch elf Tage, somit zusammen 21 Tage<sup>27</sup>.

Die Robotleistungen der Safenauer an die zweite Grundherrschaft, die Herrschaft Feistritz, entwickelten sich etwas anders. Vor der Ablöse in Geld mußten die Safenauer wechselweise acht Tage nach Feistritz und acht Tage nach Burgau zur Handrobot erscheinen, ferner die erforderlichen Kalkfahren nach Feistritz verrichten, wofür sie für jeden Wagen einen halben Liter Wein und einen Viertellaib Brot erhielten. Ebenso mußten sie die Gläser der Tafelfenster aus der Glashütte von Ungarn heraufführen<sup>28</sup>. Am 3. Februar 1753 schloß die Herrschaft Feistritz mit den Safenauern einen Vertrag, in welchem vereinbart wurde, daß die Safenauer, beginnend mit Anfang 1753, die Naturalrobot mit jährlich 100 Gulden in Geld ablösen. Die Safenauer mußten sich aber verpflichten, drei Tage vor dem Fischen von vier genannten Teichen zur Herrschaft Feistritz zu kommen, die Vorbereitungen zum

<sup>26</sup> Urk. Orig. Pgt., LA., Nr. 4008b.

<sup>27</sup> Alles Theresianischer Kataster, Herrschaft Burgau, LA.

<sup>28</sup> LA., Archiv Lamberg, Schubert 253, Heft 4.

Fischen durchzuführen und die Teiche ausfischen zu helfen, ferner den notwendigen Kalk zu führen. Schließlich versprach die Gemeinde, mit allen Robotern, deren insgesamt 14 ohne den Richter sein müßten, jährlich 14 Tage zu jeder von der Herrschaft angeordneten Arbeit mit guten, tauglichen Leuten zu roboten, wozu der Richter zu jeder Arbeit wie vorher zu erscheinen und den Robotern vorzustehen habe. Auch wenn die Herrschaft nur die halbe Robot = sieben Roboter anfordere, haben diese samt dem Richter zu erscheinen und die notwendige Arbeit zu verrichten<sup>29</sup>.

Im Rektifikationsurbar der Herrschaft Feistritz sind die 15 Untertanen des Amtes Safenau aber wieder mit einer Handrobot von drei Tagen in der Woche rektifiziert. Ein Vermerk dazu besagt, daß den wöchentlichen Robotern an Stelle der Kost  $\frac{1}{4}$  Maßl heidenes Mehl,  $\frac{1}{4}$  Maßl Pfenniggriß und ein Laib „mühlstupenes“ Brot nebst eineinhalb Patzl gegeben wird. Außerdem hatten sie beiläufig drei Tage zweispännige Kalkfuhren von Schildbach nach Feistritz zu verrichten<sup>30</sup>.

Entgegen der Eintragung im Rektifikationsurbar scheinen die Safenauer jedoch weiterhin die Robot nach dem Relutionsvertrag von 1753 geleistet zu haben, verweigerten jedoch ab 1796 jegliche Robot. Die Herrschaft forderte später (1819) den Ersatz dieser verweigerten Robot in Geld und rechnete vom 23. November 1796 bis zum gleichen Tage im Jahre 1808 pro Tag fünf Kreuzer, was für diese Zeit pro Untertan zehn Gulden  $36\frac{1}{5}$  Kreuzer ergab. Vom 23. November 1808 bis zum gleichen Tage 1818 verlangte die Herrschaft von jedem Untertan pro Tag zehn Kreuzer, was für ein Jahr 2 Gulden 20 Kreuzer, für zehn Jahre 23 Gulden 20 Kreuzer ausmachte. Für die vom Jahre 1796 bis 1818 verweigerte Naturalrobot verlangte die Herrschaft also pro Untertan 33 Gulden 56 Kreuzer, das sind insgesamt 509 Gulden. Für das Jahr 1819 und die weiteren Jahre verlangte die Herrschaft nun die Robot in natura, doch erklärte sie sich zu einer Relution in Geld bereit. Die Untertanen bestätigten, die Robot bis zum Einbruch des Feindes im Jahre 1796 verrichtet zu haben, widersprachen aber, daß sie schuldig seien, 14 Handrobot-Tagwerke zu verrichten, denn vermöge des zitierten Vertrages hätten alle 15 Untertanen 100 Gulden Robotgeld zu entrichten, daher jeder einzelne 6 Gulden 40 Kreuzer. Derzeit aber zahle jeder Untertan 6 Gulden 50 Kreuzer, nämlich für zwei Tage 10 Kreuzer, und zwar deshalb, weil sie anfangs 14 Handrobot-Tagwerke zu verrichten verpflichtet waren. Sie hätten diese durch zwei ganze Wochen entrichtet, indem sie

<sup>29</sup> LA., Archiv Lamberg, Schubert 324, Heft 92.

<sup>30</sup> LA., Theresianischer Kataster der Herrschaft Feistritz.

in jeder Woche sonntags weggegangen seien. Da sich aber die Dienstboten geweigert hätten, sonntags zur Robot wegzugehen, habe die Herrschaft Feistritz von den Untertanen gefordert, daß sie entweder in der dritten Woche noch zwei Tage roboten oder diese zwei Tage mit Geld reluieren. Es sei daher vor ca. 23 bis 25 Jahren der Vergleich geschlossen worden, daß jeder Untertan für diese zwei Tage jährlich 10 Kreuzer zu bezahlen habe. Sie hielten sich lediglich verpflichtet, jährlich wenigstens drei zweispännige Kalkfuhren zu verrichten und derzeit noch zwölf Hand-Tagwerke zu leisten, wenn sie das willkürliche Robotgeld mit 6 Gulden 50 Kreuzer bezahlen, und bei der Ausfischung der Teiche, und zwar bei jedem wenigstens drei Tage, zu roboten. Da sie aber von der Herrschaft etwa vier gute Stunden entfernt seien und die Dienstboten nicht gern in die Robot gehen, so seien sie bereit, die 6 Gulden 50 Kreuzer als bisheriges willkürliches Robotgeld auch für die Zukunft zu entrichten und jeder die zwölf vorbehaltenen Handrobot-Tagwerke für 3 Kreuzer, zusammen 36 Kreuzer, zu reluieren, doch bleibe der Herrschaft und auch den Untertanen ausdrücklich das Recht vorbehalten, nach drei Jahren diesen Vergleich aufzuheben und die zwölf tägige Handrobot wieder zu verrichten oder zu fordern. Sie verpflichteten sich auch, die Kalkfuhren zu leisten und die Handrobot-Tagwerke auch beim Fischen zu verrichten. Die Safenauer anerkannten zwar, daß sie verpflichtet seien, für die rückständige Robot eine Vergütung zu leisten, erklärten sich dazu aber außerstande, da sie in der Kriegszeit viele Schäden erlitten hätten und die meisten Untertanen neu seien, die ihre Wirtschaften alle sehr teuer hätten übernehmen müssen.

Der Verwalter meinte dazu, diese Roboten seien anfangs von Nutzen gewesen, weil die Roboter sonntags weggingen und erst am Samstag nach Hause gingen und daher sieben Tage im Schloß blieben, jetzt aber hätten sie montags weg- und samstags nach Hause zu gehen, weshalb sie nur jährlich zweimal sechs Tage bei der Herrschaft zubringen. Diese Robot sei aber deshalb jetzt von keinem Nutzen, weil die Untertanen nach dem Robotpatent alle Tage wieder nach Hause gehen dürfen. Da sie vier Stunden von der Herrschaft entfernt sind, bringen sie also acht Stunden auf dem Wege zu, haben zwei Raststunden und folglich nur zwei Stunden zum Arbeiten und dafür noch die Verpflegung zu fordern. Daher sprach sich der Verwalter dafür aus, jeden der zwölf Robottage mit je 3 Kreuzer zu reluieren, da die Bauern zu einer höheren Relution nicht zu bewegen gewesen seien. So gering dieser Betrag sei, sei er dennoch annehmbar, weil die Naturalien für die Verpflegung mehr kosten würden, als die tägliche Arbeit von zwei Stunden ausmache. Der Grundherr, Anton Graf von Lamberg, erklärte daraufhin, auf die

Naturalrobot von 156 Tagen pro Jahr zurückzugreifen und diese um 3 Kreuzer pro Tag ablösen zu lassen, was jährlich 17 Gulden 30 Kreuzer ergeben würde. Der Graf war auch willens, mit Zwangsmitteln vorzugehen, obwohl sowohl vom Verwalter als auch vom Grafen zugegeben wurde, daß die Safenauer sich stets folgsamer als die übrigen Untertanen benommen hätten. Am 20. August 1819 machte der Verwalter der Herrschaft Feistritz dem Amtmann in Safenau davon Mitteilung, daß der Graf von dem Rückstandsbetrag von 1796 bis 1818 in der Höhe von 33 Gulden 56 Kreuzern einen Nachlaß von 18 Gulden 56 Kreuzern gemacht habe und daher nur ein Betrag von 15 Gulden von jedem gefordert werde, die in zwei Terminen in jedem Jahr zu bezahlen seien. Die Herrschaft fühle sich an diesen Gnadenakt aber nur gebunden, wenn die Safenauer die dreitägige wöchentliche Handrobot anerkannten und auch mit der Aufhebung des Robotkontraktes von 1753 einverstanden seien. Die Herrschaft konzedierte aber, diese 156 Tage Handrobot à 3 Kreuzer pro Tag von den Untertanen ablösen zu lassen, so daß in Hinkunft jeder Untertan 7 Gulden 58 Kreuzer an willkürlichem Robotgeld zu bezahlen habe. Der Relutionsvertrag solle aber nur für drei Jahre gelten, nach deren Ablauf er sowohl von der Herrschaft wie von den Untertanen aufgehoben werden könne. Bedingung war weiter, daß die jährlichen Kalkfuhren geleistet wurden. Dem Amtmann wurde aufgetragen, sogleich alle robotpflichtigen Untertanen seines Amtes zu versammeln, ihnen dieses Dekret vorzulesen und aufzutragen, am 24. oder am 28. August 1819 in der Amtskanzlei zu erscheinen, wo die ordentliche Verhandlung mit ihnen stattfinden solle.

Die Verhandlung mit den Untertanen von Safenau fand am 28. August statt, wobei diesen nochmals der Standpunkt der Herrschaft vorgetragen wurde. Hiebei erklärten die Safenauer, daß es keineswegs stimme, daß sie früher das ganze Jahr hindurch die dreitägige Handrobot in der Woche leisten mußten, sondern nur von Georgi bis Martini, was sie durch Zeugen bestätigten. Sie erklärten sich aber trotzdem im Interesse des Friedens mit der Herrschaft bereit, für die Jahre 1820 bis 1822 die ganze Naturalrobot mit jährlich je 15 Gulden zu bezahlen. Für das Jahr 1819, für das sie das bisherige Robotgeld in der Höhe von 6 Gulden 50 Kreuzer bereits bezahlt hatten, ließen sie sich zu keiner höheren Bezahlung herbei, verpflichteten sich aber, für jene zwölf Handrobottage, die sie für das Jahr 1819 in natura zu leisten verpflichtet waren, 36 Kreuzer binnen drei Monaten zu bezahlen. Sie anerkannten auch, daß sie für die verweigerten jährlichen zwölf Handrobottage einen Ersatz schuldig seien, und genehmigten auch den Betrag von 15 Gulden, doch baten sie um Aufschub bis Ende Dezember 1820, da sie kein Geld

zur Verfügung hätten. Auch zu den Kalkfuhren erklärten sie sich bereit.

Diese ungesetzliche Handlung der Herrschaft war nur möglich, weil die Safenauer als friedliche Untertanen bekannt waren. Obwohl das Robotpatent der Kaiserin Maria Theresia die tägliche Robot auf drei Tage in der Woche und 156 Tage im Jahr eingeschränkt hatte, wagte es die Herrschaft Feistritz, die nur die Hälfte der Safenauer Robot beanspruchen konnte, noch 1819, die Bauern, die immer folgsame Untertanen waren, zur Anerkennung der gesetzwidrigen täglichen Robot zu veranlassen. Da diese Gesetzwidrigkeit aber auf der Hand lag, da die Bauern bekanntgaben, daß sie auch zur Herrschaft Burgau robotpflichtig seien, vermied es die Herrschaft, darüber einen ordentlichen Vertrag mit den Untertanen zu schließen und der hohen Länderstelle vorzulegen, die diese Gesetzwidrigkeiten beanstanden könnte. Weil die Safenauer Untertanen friedfertig seien, würden sie den Vergleich auch ohne schriftlichen Vertrag einhalten. Sowohl der Verwalter wie auch der Grundherr hatten jedoch ein schlechtes Gewissen, weshalb man beschloß, einen Urbarauszug der Herrschaft Burgau einzuholen, denn man hatte den Safenauern ja zugesichert, daß auf die gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht genommen werde.

Da nun aber laut Urbarauszug der Herrschaft Burgau noch 42 Tage Robot nach Burgau dazukamen, kam pro Untertan eine Robotsumme von 198 Tagen zusammen, was eine gewaltige Überschreitung gegenüber dem Robotpatent von 1778 bedeutete, das nur eine wöchentliche Höchstbelastung von drei Tagen Handrobot oder eine jährliche von 156 Tagen zuließ. Nach diesem Patent hätte jeder Untertan im ganzen Jahr zur Herrschaft Feistritz 122 180/198 und zur Herrschaft Burgau 33 18/198 Tage Robot zu leisten. Da drei Untertanen aber nur 28 Tage Robot zur Herrschaft Burgau hatten, stellte sich deren Robot nun auf 137 87/177 Tage nach Feistritz und 18 90/177 Tage nach Burgau, was eine jährliche Gesamtrobot der Safenauer von 1887 13.446/35.046 Tagen zur Herrschaft Feistritz und von 452 21.600/35.046 Tagen zur Herrschaft Burgau nach den Berechnungen des Verwalters ergab.

Auf Grund dieser Sachlage bat der Verwalter Schuller den Grundherrn Anton Raimund Grafen von Lamberg um seine Weisungen, die diesem nicht leichtfielen. Er verlangte nun von den Untertanen die rektifizierte Robot in natura oder einen billigen Vergleich. „Diese besteht darin, daß ich von dem Gesichtspunkte ausgehe, Amt Safenau hat tägliche Robot zu leisten, somit jeder Untertan 156 Tage. Weil aber auch Burgau eine genannte Robot anzusprechen hat, so fordere ich nur, um dem Patente Genüge zu leisten, daß in keinem Fall 156 Tage über-

schritten werden dürfen, nur soviel Tage, als nach Abzug der von jedem einzelnen Untertan nach Burgau schuldigen Robottage noch von der Summe der 156 Tage erübrigen.“ Davon war der fünfte Teil, das sind 20 Prozent, gesetzlicher Einlaß abzuziehen. Für jeden der noch übrigen Tage forderte der Grundherr nun 4 Kreuzer, was bei jenen, die 122 Tage nach Feistritz robotpflichtig waren, 16 Gulden 15 Kreuzer ausmachte. Von dieser Forderung sollte aber nicht abgewichen werden. Nur wenn es gar nicht gehe, könne der Verwalter auf 15 Gulden abschließen. Nütze aber auch dieses Nachgeben nichts, so müsse der Zwang versucht werden und müsse die Robot, selbst wenn die Zeit mit Hin- und Hergehen fast verstreiche, Woche für Woche gefordert und das ganze Amt zur dreitägigen Robot verhalten werden. „Erklären sich die Untertanen zum Streite im politischen Wege, so mag es sein, doch muß während des Streitens die Robot fortwährend geleistet werden. Daß mit jedem Renitenten nach dem Untertanen-Strafpatent vorzugehen sein wird, versteht sich von selbst. Hiebei ist aber mit den Zwangsmitteln nicht auszusetzen.“

Alle diese Maßnahmen waren nur für den Fall gedacht, daß der Vertrag vom 28. August 1819 wegen seiner Gesetzwidrigkeit nicht mehr in Geltung sein sollte. Tatsächlich kündeten die Safenauer diesen Vertrag am 15. September 1822 auf, so daß er am Jahresende dieses Jahres seine Gültigkeit verlieren sollte. Der Herrschaft gelang es aber, die Safenauer zum Widerruf der Aufkündigung zu bewegen, die sich mit 10. April 1823 verpflichteten, auch für das Jahr 1823 statt der zu leistenden wöchentlichen dreitägigen Robot jeder 15 Gulden, nach Einlaß der 20 Prozent also 12 Gulden zu bezahlen und auch alle zusammen, wenn das gefordert wird, drei Fuhren Kalk nach Feistritz zu führen. Da diese Übereinkunft nach einem Jahr erlosch, beantragten die Safenauer selbst eine Neuregelung, die im Vertrag vom 5. April niedergelegt wurde.

Am 5. April 1824 wurde von der Herrschaft Feistritz neuerdings ein Robotvertrag mit den Safenauern geschlossen, worin die Herrschaft auf die im Rektifikationsurbar von 1756 ihr zustehende wöchentliche dreitägige Robot und auf die Kalkfuhren für die Jahre 1824 bis 1826 verzichtete, wofür jeder Untertan ein Robotgeld von 15 Gulden, mit Gewährung des 20prozentigen Einlasses 12 Gulden, zu zahlen sich verpflichtete, weiters im Jahre 1824 insgesamt 12, in den Jahren 1825 und 1826 je 6 Klafter Kalksteine ohne Einlaß nach dem in Schildbach üblichen Maß vom Dorf Schildbach zum herrschaftlichen Kalkofen nach Feistritz unentgeltlich und ohne Verpflegung oder Fütterung zu führen.

Dieser Robotrelutionsvertrag wurde am 5. März 1827 auch für das Jahr 1827 verlängert und schließlich dann jährlich bis zum Jahr 1839

erstreckt. Obwohl die Safenauer diesen Vertrag auch für 1840 und für die weiteren Jahre aufrechtzuerhalten wünschten, war die Grundherrschaft nicht mehr dazu bereit und verlangte von 1840 an die Leistung der Naturalrobot, erklärte sich aber bereit, auf ein Relutum einzugehen, wenn die Untertanen sich in einem Vertrag auf drei oder mehrere Jahre verpflichten, dieses jährlich der Rentkasse der Herrschaft Feistritz zu bezahlen und weiter die nötigen Kalksteinfuhren in natura zu verrichten. Der geforderte Relutionsbetrag betrug nun 7 Gulden Konventionsmünze. Die Kalksteinfuhren von Schildbach sollten die Safenauer der Reihe nach wie bisher ohne Entgelt, Kost und Futter ableisten.

Die Untertanen nahmen diesen Vorschlag am 6. April 1840 zur Kenntnis, der Relutionsbetrag machte nach dem 20prozentigen Einlaß nun 13 Gulden Wiener Währung aus. Der neue Vertrag sollte für das Jahr 1840 bis 1842 gelten. Es ist dies der letzte Akt, der über die Robot der Safenauer zur Herrschaft Feistritz erhalten ist. Vermutlich hat diese letzte Regelung bis zur Grundentlastung im Jahre 1848 angedauert<sup>31</sup>.

Jedenfalls muß festgehalten werden, daß die Robotforderungen der Herrschaft Feistritz und die Robotleistungen der Safenauer an diese Herrschaft seit dem Robotpatent von 1778 rechtswidrig waren, da die Herrschaft Feistritz ebenso wie die Herrschaft Burgau nach diesem Patent höchstens Anspruch auf eineinhalb Tage Robot in der Woche hatte und daher auch bei der Ablöse nur eineinhalb Tage hätten gerechnet werden dürfen. Hier sind die Untertanen trotz des Kreisamtes als Aufsichtsbehörde wegen ihrer Gutmütigkeit und Friedfertigkeit von der Grundherrschaft nachweisbar übers Ohr gehauen worden.

Da die Safenauer die Robotverträge mit ihren Herrschaften unterzeichnen mußten, gewinnen wir aus dem Aktenmaterial auch Einblicke über die Fortschritte der Schulbildung. Den Robotvertrag von 1753 siegelten der Dorfrichter Josef Jagerhofer und der Geschworene Matthias Klampfl, die beide nicht schreiben konnten. 1784 unterfertigten der Dorfrichter Johann Schirnhofner und die Geschworenen Matthias Jagerhofer und Andrä Klampfl noch mit Kreuzzeichen. 1819 sind es nur noch sieben Safenauer, die noch nicht ihren Namen schreiben konnten, während acht dies bereits zusammenbrachten. In einem Protokoll aus dem Jahre 1823 sind nur noch fünf Kreuzzeichen als Unterschriften, während bereits zehn Safenauer eigenhändig unterschrieben. 1824 steht es vier zu zehn, 1840 drei zu elf.

Siehe Kartenbeilige, Anhang V.

<sup>31</sup> Alles LA., Archiv Lamberg, Schubert 324, Heft 92.

# ANHANG V

## Die Gemeindeflur von Safenau nach dem franziszäischen Kataster



# ANHANG V

## Die Gemeindeflur von Safenau nach dem franziszischen Kataster

